

Anhang zum schulischen Hygieneplan

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Schulbesuch möglichst Symptomfrei
4. Empfehlung zum Tragen einer Maske
5. Besondere Hinweise zum Schülertransport
6. Reinigung in Verantwortung des Schulträgers
7. Hygiene im Sanitärbereich
8. Testungen
9. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern
10. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben
11. Meldepflicht

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach 36 i. V. m. 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Schulleitungen, Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen und alle in der Schule tätigen Erwachsenen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise kennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezogen auf das jeweilige Alter umsetzen.

Dabei ist zu erwarten, dass die Kinder die beschriebenen Hygieneregeln durch Einüben im häuslichen Umfeld in sehr unterschiedlichem Ausmaß verinnerlicht haben und der Schule damit die Aufgabe zukommt, in diesem Bereich einen gemeinsamen Standard zu entwickeln.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind aufgerufen, dieser außergewöhnlichen pädagogischen Situation mit Umsicht und Geduld zu begegnen und damit den Kindern zu vermitteln, dass die in sie gestellten Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Regeln machbar sind – aber auch Fehler passieren werden.

Ziel des Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene - Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten - und Nies - Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund - oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID - 19 - Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks - /Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang. Die Regeln werden mit den SuS besprochen und hängen deutlich sichtbar im Klassenzimmer aus.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - b) Händedesinfektion bei Erwachsenen: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Eine Nutzung von Händedesinfektion durch Grundschulkinder wird nicht empfohlen und ist daher auch nicht vorgesehen. In jedem Raum besteht für die Erwachsenen die Möglichkeit der Nutzung von Handdesinfektionsmittel. Dieses bleibt für die Kinder unter Verschluss. Im Bedarfsfall kann unter Aufsicht ein Desinfektionsgel aufgetragen werden, sollte dies zwingend notwendig sein.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. In der GGS Birk werden Türen in den Fluren per Feststeller offengehalten (Ausnahme Brandschutztüren).
- Husten - und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Empfehlung zum Tragen einer Maske: innerhalb von Schulgebäuden wird empfohlen eine medizinische Maske oder eine FFP2 - Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Schulbetrieb, wenn möglich, ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. CO₂ - Messgeräte können auf einen mangelnden Luftaustausch hinweisen und daher die Wahl der richtigen Lüftungsintervalle unterstützen. Die Nutzung dieser Geräte wird vom Corona - Expertinnen - und Expertenrat der Bundesregierung empfohlen.

3. Schulbesuch möglichst symptomfrei

Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID - 19 - Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es wichtig, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID - 19 - Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht möglich.

4. Empfehlung zum Tragen einer Maske

Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona - Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein - Westfalen Beschäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2 - Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen.

Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden (siehe Schreiben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein - Westfalen vom 28.7.2022)

5. Besondere Hinweise zum Schülertransport

In Bussen des öffentlichen Nahverkehrs schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von medizinischen Gründen und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

6. Reinigung in Verantwortung des Schulträgers

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. . Die Corona - Zusatzreinigung wurde zum 31.05.2022 beendet und seit dem 01.06.2022 findet wieder die ganz normale vertraglich vereinbarte Unterhaltsreinigung statt.

7. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Alle Toiletten werden täglich vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister auf die Vorhaltung von Handseife und Handtrockentüchern geprüft. Auch hier wird auf eine Lüftung geachtet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

8. Testung

a) Anlässe für das Testen zu Hause

In der aktuellen Pandemiesituation ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

- **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person:** Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID - 19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.
- **leichte Symptome:** Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID - 19 - Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Jedes Kind erhält von der Klassenleitung monatlich fünf Antigenselbsttest für das Testen zu Hause.

b) Testungen in der Schule

Durch die **anlassbezogenen Testungen** zu Hause finden die früheren regelmäßigen Schultestungen nicht statt. Wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen, werden diese Kinder abgeholt und die Erziehungsberechtigten werden gebeten, einen Antigenselbsttest mit ihrem Kind durchzuführen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf muss das Kind von der Schule abgeholt werden.

9. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS - CoV - 2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

10. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS - Cov - 2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona - relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

11. Meldepflicht

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben, müssen nicht in Quarantäne. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona - Test - und - Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Mitschüler etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest (Bürgertest) oder einem PCR - Test zu unterziehen (vgl. 2 Abs. 1 Corona - Test - und - Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig. Das positive Testergebnis muss der Schule gemeldet werden.

Bei positivem Coronaschnelltest (Bürgertest) oder PCR - Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. 8 Abs. 2 Satz 1 Corona - Test - und - Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch eine Freitestung nach fünf Tagen gemäß 8 Abs. 4 Corona - Test - und - Quarantäneverordnung beendet werden.

- ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
- oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR - Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. 8 Abs. 3 Corona - Test - und - Quarantäneverordnung).

Wichtig: Hierfür ist ein negativer Bürgerstest verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus. Das negative Ergebnis der Freitestung muss der Schule geschickt werden.

Ohne Freitestung dauert die Isolierung zehn Tage.

Das TEAM der GGS Birk